

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse  
**Band:** 22 (1942)  
**Heft:** 2

**Artikel:** "Ein neuer Beitrag zur Urschweizer Befreiungstradition"  
**Autor:** Meyer, Bruno  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-74706>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Miszellen — Mélanges.

### «Ein neuer Beitrag zur Urschweizer Befreiungstradition».

Diesen Titel trug meine, im dritten Heft des 19. Jahrganges dieser Zeitschrift erschienene Abhandlung, die Bruno Meyer im vierten Heft «ergänzt» hat. Diese «Ergänzung» stillschweigend hinzunehmen, wäre schon allein im Hinblick auf meinen Anwaltsberuf unverständlich. Kennt doch diese Berufstätigkeit die Bedeutung replikatorischer Abwehr gegenteiliger Behauptungen der Gegenpartei. Diese Abwehr erfolgt zwar reichlich spät. Doch ist die Verspätung in beruflicher Beanspruchung begründet, die mir ein geistiges Versenken in die Geschichte der Jungtage der Eidgenossenschaft unmöglich machte.

1. Es ist darüber nicht zu debattieren, ob das Auffinden eines Pergamentfragmentes in einem Archivbuchdeckel etwas «Außergewöhnliches» bedeutet. Auch die Buch- und Hefteinbände des Obwaldner Staatsarchivs zeigen unverkennbare Spuren eifriger Sucharbeit fundfreudiger Hände, die nicht die meinen sind. Mein Fund unterm Vorsatzblatt des Einbanddeckels des Weißen Buches war für mich umso erfreulicher, als das nur *notdürftig verborgene* Pergament all den vielen Kenneraugen — sogar jenen des Freundes Robert Durrer — entgangen ist.

2. «Bis zum Beweis des Gegenteils» behauptet Meyer ein *unabsichtliches* «Beifügen dieses Blattes zum Weißen Buch zum Aussebnen der durch den Buchdeckel durchgezogenen Bundschnüre». Ich berufe mich auf die *jedermann im Staatsarchiv zu Sarnen* mögliche Feststellung, daß die Meyer'sche «Schnürbodentheorie» *unstichhaltig* ist, da dem Einbanddeckel des Weißen Buches derartige, ein «Ausebnen» notwendig machende «Bundschnüre» fehlen. Deshalb mußte das *neue* Deckblatt durch *keine* Unterlage «ausgeebnet» werden und ist direkt auf dem hölzernen Deckel aufgeklebt. Und mit diesem Tatbestand verschwistert sich noch der Umstand, daß unterm Deckblatt der Innenseite des *hintern* Einbanddeckels sich — leider! — kein Pergament verbirgt und daß also auch hier das Vorsatzblatt *ohne* Ausebnungsnotwendigkeit direkt auf dem Holzdeckel klebt. «Bis zum Beweis des Gegenteils» wiederhole ich deshalb meine Feststellung:

«Im Einbanddeckel des Weißen Buches verbarg sich nur dies eine Pergamentblatt, ein Beweis, daß nicht Bucheinbandtechnik, sondern Geschichte und die Notwendigkeit fühlte, das Blatt dem Weißen Buch zuzuführen.»

3. Vom Inhalt des von mir entdeckten Blattes aus dem Sachsler Jahrzeitbuch interessiert vor allem diese Stelle:

«Heinrich von Wenigshusen constit. Xi s uf den acher da der stadel ufstat im Melchi, das des Arnoltz von Wenigshusen was ...»

Aus dem Pronomen «das» folgerte ich, daß nicht etwa nur<sup>1</sup> der

<sup>1</sup> In Anm. 24 (S. 263) meiner Abhandlung fehlt dies Wort «nur», was vielleicht zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat.

«Acher» oder der «Stadel», sondern das Grundstück in toto Eigentum des Arnold von Wenigshusen war. Meyer bezieht das Pronom «das» nicht auf das Wort Melchi, sondern «auf Acker und Stadel zusammen, die (nicht das!) beide Arnold gehörten». Das Pronomen «das» beansprucht neben dem Acker und dem Stadel auch das Melchi als das Eigentum des Arnold von Wenigshusen. Meyer wendet ein, in diesem Fall wäre die «ganz umständliche Umschreibung des belasteten Gutes unnötig gewesen und der Schreiber hätte nur geschrieben *uf den Acker im Melchi*». Das flächenfrohe Melchi barg wohl mehrere<sup>2</sup> Äcker und Heinrich von Wenigshusen belastete für die Jahrzeit eben nur jenen Acker, auf dem ein Stadel stand. Dieser Acker wird allerdings eine ziemliche Größe aufgewiesen haben, um die ansehnliche kirchliche Vergabung von 11 Schilling genügend sicherzustellen.

4. «Bis zum Beweis des Gegenteils» bestreite ich die wiederholte Behauptung Meyers, es habe im Melchi «noch andere Bauern» gegeben. Das Pergament überliefert uns, daß das Melchi dem Arnold von Wenigshusen gehörte. Dies in seinem Namen keltisch klingende Grundstück Melchi umfaßt einen für kleinbäuerliche Verhältnisse ausgedehnten Wiesengrund, der später parzelliert wurde, weshalb sich heute in ihn mehrere Eigentümer teilen. Das Melchi ist eingebettet in die Grundstücke Zun, Sommerweid, Rüti, Unterhag usw., welche Flurnamen auf eine relativ späte Urbarisierung hinweisen. Beim Melchi selbst handelt es sich um ein Areal, das heut Landgut- und nicht Heimwesen charakter trägt. Fehlt ihm doch ein Wohnhaus als das Essential eines Heimwesens, einer Hofstatt, weshalb es heute überhaupt keine «Melchi-Bauern» mehr gibt.

Wo wohnten dann aber Heinrich und Arnold von Wenigshusen meines Pergamentblattes? Ich habe seit dem Erscheinen meines Aufsatzes der Lokaltradition und vor allem den Zeugnissen alter Männer gelauscht und kann feststellen, daß das einzige bekannte Wohnhaus im Melchigebiet im Jahre 1887 wegen Baufälligkeit abgetragen worden ist<sup>3</sup>. Die Vermutung liegt sehr nahe, daß in diesem Haus Heinrich und Arnold und all die andern ihrer Sippe lachten und seufzten. Denn dies im Jahr 1887 abgetragene Haus, das etwa 180 Meter vom untersten Unterhag-Haus entfernt in einer kleinen, der Aussicht nach Sarnen sich freuenden Mulde stand, wies unverkennbar die Bauart des 13. Jahrhunderts auf. Zeigte doch dies Melchi-Haus einen Eingang zu ebener Erde, durch den man in die bis zum Schindeldach offene Küche trat. Das erste, sehr niedrige Stockwerk barg Wohnstube und Kammer, während im oberen Stockwerk sich zwei Schlafzimmer drängten. Der Firstgaden (Dachraum) war nicht ausgebaut. Die zwei Keller unter der Stube und Kammer waren sehr niedrig. An der ganzen westlichen Hausfront klebte eine Vorlaube. Dies morschwandige

<sup>2</sup> «Verschiedene Äcker» nimmt auch Bruno Meyer an.

<sup>3</sup> Ein Teil des abgebrochenen Holzmaterials fand beim Bau der heutigen Unterhag-Brennhütte Verwendung.

Wohnhaus, das ein Niklaus von Flüe im Jahr 1887 abgetragen hat, zählte Josef von Flüe, der auch von Robert Durrer mit Recht anerkannte Kenner der Entwicklungsgeschichte des Obwaldner Hauses, zu den ältesten, in der Gemeinde Sachseln nachweisbaren Gebäuden. Das Melchi-Haus, das gefrischte Bruder Klausen-Geburtshaus in seiner Südhälfte, sowie das sog. Farbhaus in Sachseln repräsentieren ungefähr das gleiche Alter und auch den gleichen Typus. Vom 13. Jahrhundert bis 1887 stand im Melchi, soweit die Volkserinnerung reicht, ein einziges Wohnhaus, in dem wohl sicher Melchi-Bauern wohnten, deren Zahl aber nicht gut über die Zahl der eingebauten Schlafzimmer hinaus erhöht werden kann. Und dies umso weniger, als es sich bei den Melchi-Bauern Heinrich und Arnold keineswegs um arme Leute handelte, stempelt doch — ich verschweige Tschudi — sogar Meyer selbst «diesen Bauernsohn aus dem Melchi» zu «einer Person mit Ansehen und Verbindungen»<sup>4</sup>.

In seiner Besprechung der Chronik des Weißen Buches hat Ferd. Vetter<sup>5</sup> erzählt: «Von den alten Häusern im Melchi soll das ältere 1882 verbrannt sein.» Demgegenüber stelle ich fest, daß im Melchi sich bis zum Jahr 1887, also während etwa 600 Jahren, ein einziges nachweisbares Wohnhaus in eine heute noch genau bestimmbar<sup>6</sup> sattgrüne Mulde sich wohlig schmiegte. Das nach Vetter «ältere» Wohnhaus hieß das «Ziräti-Haus» und barg nach Schilderungen von Niklaus und Johann von Flüe im sog. Vorschild (Hauptfront) Stube und zwei Schlafzimmer, welche Bauart nicht vor das Jahr 1550 verweist. Dies «Ziräti-Haus», dessen Standort noch genau feststellbar ist<sup>7</sup> und das wegen der Unvorsichtigkeit eines Knaben im Jahr 1882 abgebrannt ist, wies gegenüber dem 1887 abgetragenen Melchi-Haus also ein sehr ansehnlich späteres Geburtsdatum auf und stand gar nicht im Melchi, sondern unterhalb der Grundstücke Melchi und Unterhag, im Heimwesen Ziräti.

«Einer im Melchi» der Chronik des Weißen Buches muß im Melchi gewohnt haben. Und da das Melchi bis 1887 nur ein feststellbares Wohnhaus aufwies, ist dieses in seiner Bauform ins 13. Jahrhundert zu verweisende Haus als die Wohnstatt des «Einer im Melchi» anzusprechen. «Andern Bauern» fehlte im Melchi das Primäre, die Wohnstatt, weshalb sie auch nicht «Melchi»-Bauern genannt werden konnten.

##### 5. Der Sühnevertrag vom 7. März 1304 erwähnt neben Heinrich von

<sup>4</sup> Bruno Meyer, Die ältesten eidgenössischen Bünde, S. 140.

<sup>5</sup> Schweiz. Rundschau, Jahrgang 1891, Heft 8, S. 6.

<sup>6</sup> Ein Abdecken der Rasendecke würde sicher sofort Mauerzüge bloßlegen. — Es ist wohl sachdienlich, hier festzuhalten, daß nach dem Hausabbruch im Jahr 1887 der Baugrund nebst einem Areal von ca. 6000 Klaftern (etwa 19 500 m<sup>2</sup>) vom Melchi zum Heimwesen Unterhag gemarcht worden sind.

<sup>7</sup> Den Standort dieses eingeäscherten Hauses nimmt heute ein schmalflächiger Acker ein.

Wenigshusen auch einen «Landenberg der Wirt». Während Josef Eutych Kopp aus der Existenz dieses «Landenberg der Wirt» auf die Nichtexistenz eines Vogtes Landenberg schloß, folgerte ich eine vor dem Jahr 1304 liegende landvögliche Herrschaft. Meyer spricht sich «für einen fruhern (vor dem Jahr 1291) liegenden oder spätern Zeitpunkt» aus. Er formuliert diese Vermutung in seinen «ältesten Bünden» (S. 136) also: «Die Vogtvertreibung muß entweder lange Zeit vor 1304 oder dann nach diesem Jahre geschehen sein.» Es ist auch mir klar, daß zwischen 1291 und 1304 eine verhältnismäßig kurze Zeitspanne liegt, d. h. zwölf Jahre. Wenn wir aber annehmen, daß Vogt Landenberg nach dem 7. März 1304 vertrieben worden ist, d. h. wenn wir nach Meyer<sup>8</sup> voraussetzen, «daß zwischen Ende 1309 und Anfang 1315 Unterwalden wieder unter habsburgische Herrschaft geraten wäre», so hätten wir zwischen 1304—1315 nicht einmal eine Zeitspanne von zwölf Jahren, sondern nur eine solche von fünf bis elf Jahren. Und wir würden auch noch vor das unlösbare Rätsel gestellt, wie ein ehrbarer Sarner Wirt am 7. März 1304 sich «Landenberg» nennen konnte, nachdem sein Namensvorbild erst fruhestens Ende 1309, also fünf Jahre später, als zorniger Vogt die Sarner Idylle störte. Daher glaube ich an eine vor dem 7. März 1304 liegende landvögliche Herrschaft. Mit dieser einzig möglichen Schlußfolgerung deckt sich auch jener Meyer'sche Satz: Landenberg «als richterlicher Beamte ist erst mit der Zeit kurz vor 1291 wahrscheinlich und nach diesem Jahre erst wieder nach dem Ende des Jahres 1309, auch wenn es sozusagen sicher ist, daß ein Landenberg schon 1304 in Sarnen war»<sup>9</sup>. Zwischen diesem «Landenberg» vom 7. März 1304 und dem Vogt Landenberg vermutet Meyer «irgendwelche Beziehungen». Diese Vermutung ist auch die meine, wie jene andere, daß «kurz vor 1291» (d. h. vor dem Weihnachtstag 1291) als dem für mich wahrscheinlichen Datum des Burgenbruches Vogt Landenberg auf seiner Burg tyrannisch hauste. Dann aber resultieren aus der Zeitspanne zwischen 1291 und 1304 wiederum jene kurzen zwölf Jahre. Und das Rätselraten beginnt von neuem. «Bis zum Beweis des Gegenteils» bleibe ich daher bei meiner Vermutung:

«Wird Weihnachten 1291 als Befreiungstag der Urschweiz angenommen, dann lösen sich alle Rätsel. Die Kuppe des Hügels im Dorf Sarnen erhielt nach der Befreiung den Namen «Landenberg» und Landenberg wurde überdies auch Geschlechtsname, — eine Erscheinung, die sich auf den ganzen Herrschaftsbereich der Herren von Landenberg erstreckt.»

Dabei denke ich bei den Beziehungen zwischen Vogt und Wirt Landenberg weder an ein Dienst- noch Hörigkeitsverhältnis, sondern an die Möglichkeit, daß ein (noch familiennamenloser) Sarner Wirt nach dem neuen Flurnamen genannt wurde oder direkt nach dem Vogt, bei dessen Vertreibung er beteiligt war.

<sup>8</sup> «Älteste Bünde», S. 118.

<sup>9</sup> A. a. O., S. 131 f.

Dies ein paar Bemerkungen zu den Meyer'schen «Ergänzungen». Ich überlasse es einer sachlichen Überlegung, ob von meinen Schlußfolgerungen wirklich nur jener lederne Satz übrig bleibt: «Das Geschlecht von Wenigshusen hatte neben andern Bauern im Melchi Besitz.» Das wäre doch auch eine furchtbar armselige Ernte von einem ausgerechnet dem Einbanddeckel des Weißen Buches entnommenen Pergament mit den so vertraut klingenden Namen Heinrich und Arnold und Melchi... Caspar Diethelm.

### Schlußwort.

Zu den Ausführungen von Herrn Dr. Diethelm mögen folgende Feststellungen zum richtigen Beurteilen weisen:

1. Wie jede Nachschau in den Archiven zeigt, ist der Einband des Weißen Buches durchaus normal und normal ist es auch, daß vom Buchbinder wertlos gewordene, zerschnittene Pergamentstücke auf den Buchdeckel geklebt wurden. Eine Beziehung dieser Pergamentstücke zum Inhalt des Buches ist bisher nirgends vorhanden, man kann sie in besonderen Fällen aber zur Datierung des Einbandes verwenden. Über die Schnüre im Deckel genügt Herrn Dr. Diethelm wohl die Photographie, die nach dem Ablösen des Blattes von dem Deckel gemacht wurde und die auch in seinem Besitz ist oder die er sich sicher leicht verschaffen kann. Ob daneben die Vorliebe der Buchbinder für die Verwendung von Pergamentstücken auf der Innenseite der Buchdeckel auch den Grund hat, daß sie glaubten, das Pergament beuge einem «sich werfen» der Deckel am besten vor, wissen wir nicht.

2. Was den von Diethelm willkürlich aus dem Ganzen hervorgehobenen Eintrag über die Stiftung des Heinrich von Wenigshusen anbetrifft, ist zu bemerken, daß keinerlei altes Merkzeichen diesen Eintrag von den anderen abhebt. Es waren andere Stiftungen, die im Jahrzeitbuche besonders hervorgehoben wurden; aus der Zeit der Verwendung zum Bucheinband oder später stammt überhaupt nichts auf dem Blatte.

3. Die Auslegung des Satzteiles «uf den acher, da der stadel uf stat im Melchi, das do Arnoltz von Wenigshusen was», darf natürlich keinesfalls von der hochdeutschen Schriftsprache aus geschehen. Sie muß von der deutschen Urkundensprache des Spätmittelalters ausgehen und zur Mithilfe darf die Mundart herangezogen werden. Aus dem Wortlaut kann so nur herausgelesen werden, daß ein Acker mit einem darauf stehenden Stadel im Melchi Arnold von Wenigshusen gehört hatte. Wenn wir mit aller Vorsicht in der Auslegung noch etwas weiter gehen, dann ergibt sich, daß es mehrere Äcker im Melchi gegeben haben muß, von denen aber wahrscheinlich nur auf einem ein Stadel stand. Von einem Wohnhaus ist nicht die Rede, ebensowenig davon, daß die Wenigshusen damals auf dem Melchi gewohnt hätten.

4. Aus dem Sprachstil des Eintrages der Stiftung der Wenigshusen ergibt sich, daß die Stiftung erst von der Mitte des 14. Jahrhunderts an möglich sein dürfte. Jede Datierung auf die Zeit von 1291 ist wissenschaft-

lich nicht erlaubt. Wenn der Wunsch der Vater des Gedankens wird, verliert die Wissenschaft ihren Boden und historische «Kombination» kämpft dann gegen «Kombination», ohne daß für die menschliche Erkenntnis irgend etwas Fruchtbare geleistet wird.

Bruno Meyer.

### Besprechungen. — Comptes rendus.

ERNST HOWALD und ERNST MEYER: *Die Römische Schweiz. Texte und Inschriften mit Übersetzung.* Max Niehans Verlag, Zürich 1941. XVI und 415 S., 3 Tafeln, 1 Karte.

Ein ausgezeichnetes Buch — ein ungeschickter Titel. Als Theodor Mommsen 1854 erstmals die damals bekannten römischen Inschriften der Schweiz herausgab, nannte er das Kind bei seinem Namen: *Inscriptiones Confoederationis Helveticae Latinae*, und den begleitenden Text «Die Schweiz in römischer Zeit». Felix Stähelin griff diesen Titel 1927 bewußt wieder auf, als er sein Hauptwerk über den römischen Abschnitt unserer Landesgeschichte veröffentlichte, eine Darstellung, deren Schwergewicht bei aller kritischen Würdigung des epigraphischen Materials in erster Linie auf der sachlichen Kultur beruhte. Howald und Meyer dagegen bringen, wie sie selbst in der Einleitung sagen, «eine Ausgabe der griechisch-römischen Texte, die die Schweiz berühren, und der wichtigsten in der Schweiz gefundenen Inschriften». Gewiß ist das Buch mehr als eine Quellenpublikation. Meyer, der im zweiten, vom Fachmann mit größter Spannung erwarteten Teil die Inschriften bearbeitet, schickt jedem Unterabschnitt eine kurze Würdigung der ethnischen, historischen und politischen Verhältnisse des betreffenden Gebietes voraus, die sich zwar stark an Stähelin anlehnt, die Ergebnisse der seitherigen Forschungen aber berücksichtigt und eigene Anschauungen des Verfassers zur Geltung bringt. Aber es fehlt das große Gebiet der materiellen Hinterlassenschaft der Römerzeit, die zum Bild der «römischen Schweiz» wesentlich gehört. Deshalb und auch aus bibliographischen Gründen hätten wir lieber einen andern Titel gesehen. Doch ist das nur eine Nebensache. Hauptsache bleibt, daß wir in diesem Werk endlich eine vorzügliche Quellenpublikation zur römischen Geschichte der Schweiz erhalten haben. Mommsens *Inscriptiones* sind längst überholt, ebenso W. Gisis Quellenbuch zur Schweizergeschichte (1869); A. Rieses *Rheinisches Germanien in der antiken Literatur* (1895/1914) geht über unsren Rahmen hinaus, und Oechsli gab in seinem Quellenbuch zur Schweizergeschichte nur eine kleine Auswahl für den Schulgebrauch. Howald und Meyer vereinigen alle Vorzüge der bisherigen Versuche: Strenge Wissenschaftlichkeit, kritische Untersuchung der Texte und Inschriften, erschöpfende Hinweise auf die Handschriften, kulturgeschichtliche Würdigung des Inhaltes und Verwendbarkeit für Schule und Studium. Besonders auf den letzten Punkt wurde Gewicht gelegt, indem sowohl Texte wie Inschriften ins Deutsche übersetzt sind. Damit wird das Werk zum eigentlichen Handbuch für den Gebildeten und Geschichtsfreund und erfüllt neben seiner wissenschaftlichen